

Änderungen der Satzung der Raiffeisenbank Haag-Gars-Maitenbeth eG in der Generalversammlung 23.06.2026

Beschlussantrag erfolgt:

Zur Konkretisierung der aktuellen Satzung an die Inhalte der relevanten Gesetze und individuelle Anpassung.

Legende:

Es werden nur die ergänzten oder geänderten Satzungsregelungen sowie deren Überschriften aufgezeigt. In dieser Tabelle nicht erwähnte Regelungen oder Absätze sind nicht geändert worden.

Entfernter Text wird **farblich hervorgehoben** und **durchgestrichen** dargestellt.

Neu eingefügter Text wird **farblich hervorgehoben** und unterstrichen dargestellt.

Synopse

Änderung folgender §§:	Erläuterung
§ 24 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats [...] (6) Personen, die das 68. 67. Lebensjahr vollendet haben, können nicht in den Aufsichtsrat gewählt werden. [...]	Die Anpassung erfolgt zur Sicherstellung einer weiterhin leistungsfähigen und zukunftsorientierten Gremienarbeit. Dadurch werden die Kontinuität und Stabilität gestärkt.
§ 36c <u>Teilnahme von Aufsichtsratsmitgliedern an einer Präsenzversammlung in Bild und Ton und</u> Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton (1) <u>Ein Aufsichtsratsmitglied kann an einer Präsenzversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen, wenn</u> <u>a) der Aufsichtsrat diese Teilnahmemöglichkeit zulässt,</u> <u>b) dies mindestens eine Woche vor der Generalversammlung beim Vorstand in Textform beantragt wurde und</u> <u>c) das Aufsichtsratsmitglied glaubhaft versichert, dass es zur An- und Abreise mehr als sechs Stunden benötigen würde</u> (2) Die Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton ist zulässig. Die Entscheidung darüber, ob und auf welche Weise die Generalversammlung in Bild und Ton übertragen wird, obliegt dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Art und Weise der Übertragung ist mit der Einberufung bekannt zu machen.	Die Satzung kann vorsehen, dass Aufsichtsratsmitglieder im Wege der Ton- und Bildübertragung an der Generalversammlung teilnehmen dürfen. Die Satzung kann aber keine generelle Befreiung von der Präsenzplicht erteilen, sondern muss hierfür bestimmte Voraussetzungen definieren. Solche sind als neuer § 36c Abs. 1 eingefügt worden. Sie lassen erkennen, dass eine audiovisuelle Teilnahme der Mitglieder des Aufsichtsrats an der Generalversammlung die Ausnahme sein sollte. Aufgrund des neuen Absatzes (1) wird bisheriger Text des § 36c zu Absatz (2).